

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:  
Barbara Thüner

nachrichtlich:  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-5839  
Fax: 0251 591-6596  
E-Mail: barbara.thuener@lwl.org

Az.: 50 80 01 B

Münster, 28.08.2008

### **Rundschreiben Nr. 47 / 2008**

#### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren Fragenkatalog Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW vom 28.08.2008, Az. 321**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Antragstellung zu dem o.g. Förderbereich sind verschiedene Fragen aufgetreten. Ich habe diese in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland als Fragenkatalog zusammen gestellt und mit meinen Anmerkungen dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Nach Rückantwort des MGFFI und ergänzenden Klärungen möchte ich Ihnen die Ergebnisse hier zur Verfügung stellen, ebenso den o.g. Erlass des Ministeriums zur Erbringung des Eigenanteils.

#### **1. Neu-/Erweiterungsbau und/oder Ausbau/Umbau**

Es ist bei den anstehenden Maßnahmen die Entscheidung zu treffen, ob es sich entweder um eine Neu-/Erweiterungsbaumaßnahme incl. Ersteinrichtung nach Ziffer 4.4.1.1 oder eine Ausbau-/Umbaumaßnahme nach Ziffer 4.4.1.2 handelt.

Bei einer Erweiterungsbaumaßnahme eines bestehenden Gebäudes, die durch Schaffung neuer Quadrat-/Kubikmeter nach Ziff. 4.4.1.1 gefördert werden kann, fallen neben Anbindungskosten auch u. U. Umbaukosten innerhalb des bestehenden Gebäudes an. Sofern diese für die Schaffung der neuen U3-Plätze unabweisbar sind, können sie in die förderungsfähigen Gesamtkosten der Erweiterungsbaumaßnahme mit einbezogen werden. Machen die Erweiterungsbauposten den überwiegenden Teil gegenüber den Umbaukosten aus, kann dies ein Kriterium sein, die Maßnahme nach Ziffer 4.4.1.1 zu fördern.

Eine parallele Gewährung von Fördersätzen nach Ziffer 4.4.1.1 und 4.4.1.2 für den gleichen neuen U3-Platz ist dabei nicht möglich.

## 2. Ausbau/Umbau und Ersteinrichtung

Wenn eine Ausbau-/Umbaumaßnahme nach Ziffer 4.4.1.2 gefördert wird, kann die dazugehörige Ersteinrichtung nach Ziffer 4.4.1.3 gefördert werden.

## 3. Neue Plätze

Eine der Voraussetzung ist gem. Ziffer 2 der Richtlinien die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Eine erneute Förderung von vorhandenen Plätzen scheidet nach der Investitionsrichtlinie aus.

Die sog. „Budgetplätze“ nach § 9 Abs. 4 GTK sind bislang keine Plätze für Kinder unter drei Jahren, so dass hier eine Förderung möglich ist, wenn nun Maßnahmen nach der Richtlinie beantragt werden.

Im übrigen reicht es aus, wenn die Plätze im Zeitraum 18.10.2007 bis Ende 2013 geschaffen werden. Sie können also Maßnahmen beantragen, mit denen 20 Plätze geschaffen werden, von denen sukzessive jährlich 5 Plätze mehr belegt werden.

## 4. Tagespflege

Für die Schaffung von Plätzen im Rahmen der Tagespflege (Ziffer 2.2 der Richtlinien) wurde häufig die Frage gestellt, ob Jugendämter eine Förderung beantragen können, wenn die Tagespflegepersonen noch nicht konkret feststehen. Dies ist möglich; das Jugendamt tritt in einem solchen Fall (vorläufig) in den Trägerantrag zum Antrag des Jugendamtes als Antragsteller ein.

## 5. Dingliche Sicherung

Als Zuwendungsempfänger leiten Sie nach Ziffer 6.3 der Richtlinien die Zuwendung an die Träger der Einrichtung bzw. die Tagesmütter/-väter weiter. Dabei ist in Ihren Zuwendungsbescheid als Auflage eine dingliche Sicherung, mindestens nach Ziffer 5.1 (Dauer der Zweckbindung), aufzunehmen.

Das MGFFI hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass hier auch die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) Gültigkeit haben. Gemäß Ziffer 5.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist regelmäßig dann von einer dinglichen Sicherung abzugehen, wenn die Zuwendung 500.000 € nicht übersteigt. Es liegt daher in Ihrem Ermessen, ob Sie in begründeten Fällen auch unter 500.000 € Fördersumme eine dingliche Sicherung in den Bewilligungsbescheid aufnehmen. (Textvorschlag: Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereitester Stelle im Grundbuch von ... zu sichern.)

## 6. Eigenanteil / Rücklageneinsatz

Mit der Förderung nach diesen Richtlinien kann Ihnen als Zuwendungsempfänger der Bundes-/Landesmittel nach Ziff. 4.4.1 ein Fördersatz bis 90% der anerkannten Ausgaben gewährt werden. Im Verhältnis zum Landesjugendamt muss der Eigenanteil naturgemäß vom Jugendamt als Antragsteller nachgewiesen werden. Davon unabhängig ist, wer den Eigenanteil wirtschaftlich leistet.

Zu dem verbleibenden Eigenanteil von 10 %, der in Ihrem Antrag zur Sicherung der Gesamtfinanzierung nachzuweisen ist, regeln die Richtlinien unter Ziffer 4.5 lediglich, dass dieser nicht durch Elternbeiträge erbracht werden darf. Wenn Ihnen Trägereigenmittel oder Mittel der GTK-Rücklage der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden und dadurch in Ihrem Antrag die Gesamtfinanzierung der Maßnahme als gesichert dargestellt ist, kann eine Bewilligung meinerseits erfolgen.

Das bedeutet, dass Sie als Zuwendungsempfänger nicht verpflichtet sind, die restlichen 10% zur Gesamtfinanzierung aufzubringen, sondern dass die Finanzierungslücke durchaus durch trägereigene Mittel oder Aufwendungen Dritter finanziert werden können. Nach Entscheidung des MGFFI ist es den Trägern von Tageseinrichtungen durchaus möglich, die evtl. vorhandenen Rücklagen aus der GTK-Finanzierung hierfür einzusetzen. Dabei ist gem. § 27 Abs. 4 KiBiz der am 31.07.2013 noch vorhandene Rücklagenbestand mit dem Zuschuss für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu verrechnen.

Falls Sie bisher davon ausgegangen sind, dass der Eigenanteil definitiv vom Jugendamt getragen werden muss und bereits einen Antrag gestellt haben, können Sie eine Erklärung nachreichen, wonach der Eigenanteil vom Träger geleistet wird.

## 7. Antragsfrist

Anträge für die Jahre 2008 und 2009 waren bis zum 29.08.2008 dem Landesjugendamt vorzulegen (Ziff. 6.2.2). Für die Folgejahre gilt jeweils der 30.06. des vorhergehenden Kalenderjahres.

Obwohl diese Termine durch die Richtlinienvorgabe verbindlich sind, hat das MGFFI in der Sitzung des Ständigen Arbeitskreises darauf hingewiesen, dass sie nicht grundsätzlich eine Ausschlussfrist darstellen. Sofern noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, können auch nach diesen Terminen eingehende Anträge in den jeweiligen Jahren in die Förderung noch mit einbezogen werden.

Leider war mir eine frühere Information wegen des hohen Abstimmungsbedarfes nicht möglich. Ich bitte hierfür um Verständnis.

Sollten hierzu noch weitere Fragen bestehen, rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.

Norbert Rikels